

Bundesministerium für Finanzen  
z. Hd. Herrn SC Mag. Andreas Reichardt  
Sektion VI - Telekommunikation, Post und  
Bergbau  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900233  
E rp@wko.at  
W wko.at/rp

per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
COM(2023) 94 final v 23.2.2023	Rp 70.5.1.7.2/23/WP/ZI Dr. Winfried Pöcherstorfer	4002	19.5.2023

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung), COM(2023) 94 final vom 23.2.2023 - Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Sektionschef,

die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, Ihnen betreffend den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung), COM(2023) 94 final vom 23.2.2023, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die WKÖ bekennt sich zum flächendeckenden Ausbau mit hochleistungsfähigen Gigabit-Netzen und unterstützt die Zielsetzung des vorliegenden Rechtsetzungsvorschlags, Erleichterungen im Sinne eines raschen Breitbandausbaus rechtlich zu verankern. Zugleich anerkennen wir das Erfordernis, dass Verhandlungen betreffend Mitbenutzung von Infrastruktur von allen Beteiligten fair geführt werden und dass insbesondere dem Aspekt der kritischen Infrastruktur und den einschlägigen rechtlichen Vorgaben der NIS 2-Richtlinie und des Cyber Resilience Act besonderes Augenmerk geschenkt wird.

Speziell der Netzbetreiberbegriff und die Definition von physischen Infrastrukturen in Artikel 2 erscheinen uns hinreichend weit gefasst. Es werden Netze und Komponenten genannt, die völlig gefahrlos für Kommunikationsinfrastruktur genutzt werden können. Solche Klarstellungen sind wichtig, weil sich in der Praxis doch bestimmte Netzbetreiber gegen ihre Inanspruchnahme wehren, wiewohl die meisten der genannten regelmäßig der öffentlichen Hand zuzuordnen sind, die schon von sich aus ein Interesse am Gigabitnetzausbau haben sollte. Insofern erleichtern klare Regelungen den Entscheidern in diesen Unternehmen, auf unnötige und verzögernde Streitigkeiten zu verzichten.

Betreffend Art 4 Abs 3 ist Folgendes von Bedeutung: Zutritte sind aus Sicherheitsgründen nur von unterwiesenen Personen nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Auch Eisenbahnanlagen dürfen nur von speziell geschultem Personal betreten werden. Der Nachweis darüber erfolgt durch sogenannte Bahnbetretungsausweise. Sollten derartige Nachweise beim Anfrager nicht vorliegen, so kann eine Betretung aus Sicherheitsgründen nicht gestattet werden. Außerdem darf, ohne die entsprechenden Nachweiserbringung die Frist für den Netzbetreiber bzw die öffentliche Verwaltung nicht zu laufen beginnen.

Artikel 5 des Verordnungsentwurfes stehen wir - nicht zuletzt mit Blick auf die in Österreich seit längerem geschaffenen und erwiesenermaßen gut funktionierenden Regelungen im Telekommunikationsrecht - klar kritisch gegenüber und lehnen einige der darin enthaltenen Regelungen ab. In dieser Bestimmung wird die Koordinierung von Bauarbeiten geregelt. Der Europäische Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC) enthält diese Beschränkung nicht und der Verordnungsentwurf ist hier restriktiver und fällt hinter die bestehende nationale Umsetzung zurück, mit der seinerzeit die Kostensenkungs-Richtlinie 2014/61/EU umgesetzt wurde. Allerdings hat der nationale Gesetzgeber mit § 68 Telekommunikationsgesetz 2021 (fortan: TKG 2021) bereits eine Regelung zur Koordinierung von Bauarbeiten von Netzbereitstellern geschaffen, mit der er eine Abstimmung von Netzbereitstellern zur Reduzierung der Kosten und damit zur Förderung des Breitbandausbaus etabliert hat. Diese Bestimmung adressiert einen sinnvollen Kreis von Netzbereitstellern, die selber über Infrastrukturen verfügen, die dem Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen als zentrale Infrastruktur des Wirtschaftsstandortes dienen. Diese Bestimmung ist ein Baustein, mit der der Gesetzgeber die Priorisierung des Infrastrukturausbaus konkret in Angriff genommen hat.

Unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität erscheint uns hier allein eine nationale Rechtsetzung zielführend, sind doch die nationalen Gegebenheiten unterschiedlich und kaum EU-regulatorisch sinnvoll zu adressieren. Gleichwohl wäre eine Verankerung im EU-Rahmenrecht als Signal für die hinter der Idee der Koordinierung liegenden Gedanken sinnvoll und hilfreich. Allerdings kommt es hier ganz entscheidend auf die Form des Rechtsakts an: Zweckdienlich wäre allein eine Richtlinie mit entsprechendem Gestaltungsspielraum der nationalen Gesetzgeber bei ihrer Umsetzung. Ungeeignet erscheint uns hingegen jedenfalls das Instrument einer EU-Verordnung, denn diese wäre direkt anwendbar und das würde hier bedeuten, dass die nationalen Regelungen im Telekommunikationsgesetz 2021 nicht mehr anwendbar wären, wenn es eine Verordnungsbestimmung gäbe, die den gleichen Regelungsgegenstand hat.

Das wäre hier der Fall. Insofern nützt auch die vermeintliche Klarstellung in Artikel 1 Absatz 2 nichts, da wie bereits skizziert, beim Thema Koordination von Bauarbeiten der EECC gar nicht mit Artikel 5 der Gigabit-Infrastrukturverordnung kollidiert, sondern allein eine nationale Regelung, der die Verordnung vorgehen würde. Und Artikel 5 des Verordnungsentwurfs bleibt weit hinter § 68 TKG 2021 zurück und ist deshalb abzulehnen.

Konkret sprechen die folgenden Gesichtspunkte gegen diese Bestimmung des Verordnungsentwurfes:

- Der Adressatenkreis der zur Koordinierung verpflichteten Unternehmen ist in der Verordnung deutlich kleiner als im TKG 2021; konkret ist er auf Netzbetreiber beschränkt, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert sind.

- Der Ablehnungsgrund der zeitlichen Verzögerung geht in der pauschalen Formulierung des Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) zu weit, weil zeitliche Verzögerungen grundsätzlich jedweder Anfrage und deren Bearbeitung immanent sind.
- Die zeitliche Schranke in Art 5 Abs 3 lit c), wonach der Koordinierungsantrag zwei Monate vor Einreichung des endgültigen Projektantrags zu stellen ist, ist widersinnig. Es gibt dafür einfach keinen Grund, vielmehr stellt diese Vorgabe nur eine unnötige Verzögerung des Ablaufs dar. Weiters bringt sie die Gefahr mit sich, dass das ersuchte Unternehmen in diesen zwei Monaten erforderliche Genehmigungen beantragen kann und somit eine Ablehnungsgrund bekommt.
- Die Unzumutbarkeitsgründe des Abs 3 gehen viel zu weit, wenn sie Ausbauabsichtsbekundungen ausreichen lassen, weil es kein Regulativ gibt, das die spätere Zurücknahme solcher Bekundungen irgendwie sanktioniert, sie also leicht als Instrument zur Zurückweisung als unzumutbar missbraucht werden können.
- Die Regelung des letzten Unterabsatzes von Abs 3 lehnen wir ab: Bei Unzumutbarkeit eines Koordinierungsantrages soll das errichtende Unternehmen jedenfalls mit Reservekapazitäten für künftig anfragende Dritte ausbauen. Genau eine solche Regelung wäre nicht nötig, gäbe es die überbordenden Unzumutbarkeitsregeln nicht. Außerdem geht es bei der Koordinierung von Bauarbeiten primär um Mitverlegungen und nicht allein um Mitbenutzungen, worauf sich dieser Passus mit den Reservekapazitäten beschränkt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär